

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1903

50 (1.2.1903)

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Jr. 50.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3.60 M.
pro Jahr.

Februar 1903.

Anzeigen kosten die vierseitige
Zeitung oder deren Raum 12 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

5. Jahrg.

Inhalt: 1. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten, von Landgerichtsrat Böhler. 2. Invalidenversicherung. 3. Welche Aufgaben und Zuständigkeiten fallen nach dem neuen Gebäudeversicherungs-Gesetz den darin genannten Vollzugsbeamten zu? 4. Briefkasten. 5. Anzeigen.

Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.

Von Landgerichtsrat Böhler.

(Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung gestattet.)

§ 1. Einleitung.

Nachdem in dieser Zeitschrift das Pfandrecht an Grundstücken erläutert worden ist, soll nunmehr auch eine kurze Übersicht über das Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten, insbesondere an Forderungen und an Wertpapieren folgen.

Die gesetzlichen Vorschriften hierüber sind enthalten in den §§ 1204—1296 B.-G.-B. Dieser Abschnitt des bürgerlichen Gesetzbuchs zerfällt in 2 Titel, nämlich:

1. Titel: Pfandrecht an beweglichen Sachen,
2. Titel: Pfandrecht an Rechten.

Zu den Rechten gehören z. B. das Patentrecht, insbesondere aber die gewöhnlichen Forderungsrechte sowie die Forderungen aufgrund von Wertpapieren.

Im Gegensatz zum badischen Landrecht, das uns mit seinen Vorschriften über das Faustpfand in der Praxis manches Rätsel zu lösen gab, ist das bürgerliche Gesetzbuch in seinen Bestimmungen über das Pfandrecht weit eingehender, es regelt alle möglichen Fälle. Für unseren Zweck handelt es sich aber lediglich darum, die für die tägliche Praxis wichtigsten Vorschriften herauszugreifen und kurz zu erläutern.

Zunächst soll dargestellt werden:

- A. das Pfandrecht an beweglichen Sachen, sodann
- B. das Pfandrecht an Forderungen, und
- C. das Pfandrecht an Wertpapieren.

A. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen.

§ 2. Begriff des Pfandrechts.

Unter Sachen versteht das bürgerliche Gesetzbuch nur körperliche Gegenstände, also nicht etwa auch Forderungen. § 90 B.-G.-B.

Ähnlich wie an einem Grundstück, so kann auch an einer beweglichen Sache z. B. an Schmucksachen, Kleidern, Waren, Tieren ein Pfandrecht bestellt werden.

„Eine bewegliche Sache kann,“ so sagt § 1204 B.-G.-B., zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, daß der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen (Pfandrecht).

Das Pfandrecht kann auch für eine künftige oder oder eine bedingte Forderung bestellt werden.“

Das Pfandrecht an beweglichen Sachen soll also zur Sicherung einer Forderung dienen, es steht immer eine Forderung voraus. Allein diese Forderung braucht zur Zeit der Besetzung des Pfandrechts noch nicht zu existieren, sie kann auch eine künftige sein. Z. B. ein Kassenverwalter bestellt an seinen Wertpapieren ein Pfandrecht für eine etwaige künftige Forderung aus ungetreuer oder nachlässiger Verwaltung. Oder ein Bürger möchte gesichert sein für den Fall, daß er zahlen muß; er läßt sich deshalb von demjenigen, für welchen er sich verbürgt hat, ein Pfandrecht bestellen.

§ 3. Bestellung des Pfandrechts.

Gerade über die Art, wie das Pfandrecht gültig zu bestellt ist, herrschen und herrschen vielfach sehr unklare Vorstellungen. Gar manches Pfandrecht wurde und wird noch bestellt, welches mangels der über die Bestellung desselben bestehenden Vorschriften ungültig ist; und nicht selten wird alsdann, wenn das Pfandrecht seine Wirksamkeit zeigen, wenn es praktisch werden soll, den Beteiligten eine recht unangenehme Enttäuschung bereitet.

„Zur Bestellung des Pfandrechts ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Gläubiger überträgt und beide darüber einig sind, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll,“ so sagt § 1205 B.-G.-B.

Zweierlei ist also zur gültigen Bestellung eines Pfandrechts an einer beweglichen Sache erforderlich, nämlich

- 1) die Übergabe der zu verpfändenden Sache an den Gläubiger,
- 2) die Einigung darüber, daß dem Gläubiger an der Sache das Pfandrecht zustehen soll.

zu 1. Übergabe der Pfandsache.

Ohne Überlassung des Besitzes der Sache an den Gläubiger kann ein Pfandrecht nicht entstehen, die Parteien mögen sonst vereinbaren, was sie wollen.

Hierin stimmen im Wesentlichen die Vorschriften des badischen Landrechts und des bürgerlichen Gesetzbuchs überein.

Wenn die zu verpfändende Sache dem Gläubiger übergeben ist, so muß er, wenn das Pfandrecht fort-dauern soll, auch ständig im Besitz der Sache bleiben. Denn das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder zurückgibt. Der Vorbehalt der Fortdauer des Pfandrechts ist unwirksam (§ 1253 B.-G.-B.).

Wenn also der Pfandgläubiger das Pfand zurückgibt, so hat das immer das Erlöschen des Pfandrechts zur Folge, auch dann, wenn etwa bei der Rückgabe Pfandgläubiger und Verpfänder vereinbaren sollten, daß das Pfandrecht fortbestehen soll; eine solche Vereinbarung würde also nichts nützen. Die Vorschrift, daß das Pfand im Besitz des Pfandgläubigers bleiben muß, kann demnach nicht umgangen werden.

Wegen des Erfordernisses der Übergabe der Sache und der Fortdauer des Besitzes auf Seiten des Pfandgläubigers fällt es bezüglich mancher beweglicher Sachen sehr schwer, ein Pfandrecht an denselben zu bestellen. Der Bauer kann z. B. seine Kuh nicht wohl verpfänden; denn er braucht sie eben und kann sie dem Gläubiger nicht übergeben, wenn er seine Landwirtschaft weiter betreiben will. Würde er die Kuh etwa nur für einige Tage in den Besitz seines Gläubigers bringen und würde der Gläubiger sie dann dem Bauer wieder zurückgeben unter dem Vorbehalt, daß das geltig entstandene Pfandrecht weiter bestehen bleiben soll, so wäre das unwirksam. Durch die Rückgabe der Kuh würde das Pfandrecht wieder erloschen.

Sein gesamtes Mobiliar kann ein Familienvater aus dem Grunde nicht wohl verpfänden, weil er dasselbe in der Regel braucht und den Besitz desselben nicht aufgeben kann.

In denjenigen Fällen, in welchen aus praktischen Gründen eine Übergabe der Pfandsachen nicht möglich ist, wird der Zweck des Pfandrechts, den Gläubiger für seine Forderung zu sichern, manchmal durch andere Rechtsgeschäfte zu erreichen gesucht. z. B. ich verkaufe ein Pferd auf Kredit, ich traue aber dem verschuldeten Käufer nicht, weil ich befürchten muß, daß seine Gläubiger das Pferd durch den Gerichtsvollzieher pfänden lassen und ich dann für meine Kaufpreisforderung das Nachsehen habe. Ein Pfandrecht kann ich aus dem Grunde nicht bestellen lassen, weil der Käufer das Pferd braucht und dasselbe deshalb in seinem Besitz haben muß. Um mich zu sichern, kann ich mir nun beim Kaufabschluß das Eigentum an dem Pferde bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. § 455 B.-G.-B. Die Gläubiger des Käufers können alsdann nicht auf das Pferd greifen, weil es noch in meinem Eigentum ist. Ein solcher Eigentumsvorbehalt kann aber nicht etwa nachträglich, also erst nach dem Kauf vereinbart werden, sondern muß beim Kaufabschluß oder doch wenigstens vor der Übergabe des Pferdes an den Käufer vereinbart werden.

Häufig kommt es auch vor, daß der Gläubiger, um sich für seine Forderung zu sichern, die beweglichen Sachen seines Schuldners kauft und sie dann wieder seinem Schuldner vermietet und ihm das Rückkaufsrecht vorbehält. Der Privatier Geldreich gibt z. B. seinem Freund Klemm ein Darlehen von 2000 M. Zugleich verkauft nun Klemm dem Geldreich sein gesamtes Mobiliar, so daß also Geldreich Eigentümer des Mobiliars wird. Geldreich wiederum vermietet das Mobiliar dem Klemm, damit er dasselbe weiter benutzen kann, und gibt ihm auch das Recht, nach

Rückzahlung des Darlehens das Mobiliar wieder zurückzukaufen.

Derartige Verträge, wie der eben erwähnte, haben rechtliche Gültigkeit, vorausgesetzt, daß sie ernstlich gemeint und nicht bloß zum Schein geschlossen sind. Doch vielfach werden solche Verträge unter Verhältnissen geschlossen, unter welchen sie aufgrund des Ansehungsgesetzes angezogen werden können. Im Allgemeinen möchte ich von solchen Verträgen abraten.

Zu 2. Einigung.

erner ist zur Pfandbestellung erforderlich, daß der Gläubiger und der Verpfänder darüber einig sind, daß dem Gläubiger zur Sicherung seiner Forderung das Pfandrecht zustehen soll. Beide müssen also einig sein a) über die Forderung, für welche das Pfand bestellt soll, b) darüber, daß an der und der bestimmten Sache der Gläubiger das Pfandrecht haben soll.

Diese Einigung kann, anders als im badischen Landrecht, formlos erfolgen. Es genügt also nach dem bürgerlichen Gesetzbuch die mündliche Einigung, d. i. der mündliche Vertrag. Bestimmte Worte brauchen beim Vertragsabschluß nicht angewendet zu werden. Es ist demnach zur Gültigkeit der Verpfändung nicht erforderlich, daß ein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, insbesondere ist es nicht nötig, daß der Pfandvertrag notariell gesertigt wird. In dieser Beziehung erleichtert das Bürgerliche Gesetzbuch die Bestellung des Pfandrechts ganz wesentlich gegenüber dem badischen Landrecht.

Nach unserm alten Landrecht war dann, wenn sowohl die Forderung, wegen welcher das Pfand gegeben wurde, als auch der Wert des Pfandes den Vertrag von 75 fl. überstieg, für den Pfandvertrag (außer der Besitzübertragung) noch eine bestimmte Form vorzuschreiben. Der Pfandvertrag mußte entweder notariell gesertigt werden, oder es mußte eine Privaturkunde gesertigt und diese sodann in das vom Amtsgericht geführte Faustpfandbuch eingetragen werden. Alle diese Formvorschriften sind nunmehr in Wegfall gekommen; ein Faustpfandbuch wird nicht mehr geführt.

Um jedoch jederzeit sicher beweisen zu können (insbesondere den Gläubigern des Verpfänders gegenüber), daß ein Pfandrecht an der Sache bestellt wurde, ist es selbstverständlich dringend zu empfehlen, daß über die Verpfändung wenigstens eine Privaturkunde gesertigt werde. Dieselbe kann etwa folgenden Wortlaut haben:

„Pfandvertrag.“

Landwirt Clemm schuldet dem Privatier Richard Geldreich aus Darlehen vom November 1900 die Summe von 2500 M. nebst 4% Zinsen, zahlbar auf vierteljährige Kündigung seitens des Gläubigers.

Zur Sicherheit für dieses Darlehen bestellt Clemm dem Geldreich ein Pfandrecht an folgenden Gegenständen Dieselben wurden heute von Clemm dem Geldreich übergeben.“

Datum.

Unterschriften des Clemm u. des Geldreich.

S. 4. Pfandvollstredung.

Der Pfandgläubiger hat vor andern Gläubigern des Verpfänders ein Recht auf Befriedigung aus dem Pfande, und zwar erfolgt die Befriedigung des Pfandgläubigers durch Verkauf des Pfandes. § 1228 Absatz 1 B.-G.-B.

Während nun aber der Hypothekengläubiger, wenn er sich aus dem verpfändeten Grundstück befriedigen will, eines vollstreckbaren Titels z. B. eines Urteils

bedarf, ist ein solcher nicht nötig, wenn der Pfandgläubiger aus der verpfändeten beweglichen Sache Befriedigung suchen will.

Der Pfandgläubiger ist ziemlich zum Verkauf des Pfandes berechtigt, sobald die Forderung, für welche das Pfand haftet, ganz oder zum Teil fällig ist. § 1228 Absatz 2 B.-G.-B. Wenn z. B. der Pfandgläubiger Geldreich seinem Schuldner klemmt das Darlehen, für welches das Pfand haftet, gekündigt hat und die Kündigungsfrist abgelaufen ist, dann ist die Forderung des Geldreich fällig, und dann ist er, ohne irgend welche gerichtliche Schritte tun zu müssen, ohne also ein Urteil oder einen Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl erwirken zu müssen, berechtigt, die verpfändete Sache verkaufen zu lassen. Er darf sie jedoch nicht einfach zu seiner Befriedigung für sich behalten.

Eine vor dem Eintritt der Verkaufsberechtigung d. i. vor der Fälligkeit der Forderung getroffene Vereinbarung, nach welcher dem Pfandgläubiger, falls er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, das Eigentum an dem Pfand zufallen oder übertragen werden soll, ist nichtig. § 1229 B.-G.-B. Es ist also, bevor die Forderung fällig ist, nicht gestattet, zu vereinbaren, daß bei Fälligkeit der Forderung das Pfand etwa um einen gewissen Anschlag in das Eigentum des Pfandgläubigers fallen soll.

Dagegen kann eine solche Vereinbarung geltig getroffen werden, wenn die Forderung fällig geworden, wenn also die Verkaufsberechtigung eingetreten ist.

Wenn für eine Forderung mehrere Pfänder bestellt sind, so kann der Pfandgläubiger diejenigen auswählen, welche verkauft werden sollen. Er kann jedoch nur so viele Pfänder zum Verkauf bringen, als zu seiner Befriedigung erforderlich sind. § 1230 B.-G.-B. Der Pfandgläubiger und der Verpächter können jedoch auch etwas anderes mit einander vereinbaren, sie können z. B. mit einander die Reihenfolge bestimmten, in welcher die Pfänder verkauft werden sollen.

Über die Art und Weise des Verkaufs sind nun in den §§ 1234 bis 1240 eingehende Vorschriften gegeben, von denen hier nur einige erwähnt werden sollen.

Der Pfandgläubiger hat in der Regel zunächst dem Eigentümer den Verkauf der Pfandsache vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Diese Androhung darf aber erst nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung, d. h. nachdem die Forderung fällig geworden ist, erfolgen. §§ 1234 Absatz 1, 1228 Absatz 2 B.-G.-B. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie unzulässig ist, wenn z. B. der Pfandgläubiger den Aufenthalt des Eigentümers der Pfandsache nicht kennt und auch nicht erfahren kann.

Der Verkauf darf sodann nicht vor Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen. § 1234 Absatz 2 B.-G.-B.

Der Verkauf des Pfandes darf nicht aus freier Hand vorgenommen werden, sondern ist vielmehr im Wege öffentlicher Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirken. §§ 1235 bis 1237 B.-G.-B.

Weitere Paragraphen handeln dann noch vom Ort der Versteigerung, der Bekanntmachung derselben, den Kaufbedingungen und den Bietern. §§ 1236—1239 B.-G.-B.

Sobald der Verkauf erfolgt ist, hat der Pfandgläubiger in der Regel den Eigentümer vom Verkaufe des Pfandes und dem Ergebnis des Verkaufs unverzüglich zu benachrichtigen. § 1241 B.-G.-B.

In gewissen Fällen ist der Verkauf des Pfandes schon vor der Fälligkeit der Forderung zulässig. Wird nämlich durch den drohenden Verderb des Pfandes z. B. bei verpfändeten Käselaiben, oder durch zu besorgende Minderung des Wertes die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet, so kann dieser das Pfand, ohne die Fälligkeit seiner Forderung abzuwarten, öffentlich versteigern lassen. Der Erlös tritt alsdann an die Stelle des Pfandes.

Auf Verlangen des Verpächters ist der Erlös zu hinterlegen. § 1219 B.-G.-B. Auch für diesen Fall sind bezüglich der Androhung des Verkaufs und der Benachrichtigung von dem erfolgten Verkauf in § 1220 B.-G.-B. besondere Vorschriften gegeben.

§ 5. Gesetzliches Pfandrecht.

Vorher wurde das durch Vertrag bestellte Pfandrecht besprochen. In einer Reihe von Fällen entsteht jedoch auch ein Pfandrecht an beweglichen Sachen kraft Gesetzes, d. h. von selbst, ohne daß die Parteien ein solches bestellen.

Alle die bisher erwähnten Vorschriften über das durch Vertrag bestellte Pfandrecht finden auf ein kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht entsprechende Anwendung. § 1257 B.-G.-B.

Sowohl nach dem bürgerlichen Gesetzbuch, als auch nach dem Handelsgesetzbuch gibt es eine Reihe von gesetzlichen Pfandrechten. Die kraft Gesetzes entstehenden Pfandrechte des bürgerlichen Gesetzbuchs sind enthalten in § 233 (Unterlegung von Geld und Wertpapieren zum Zwecke der Sicherheitsleistung), § 559 ff. (Pfandrecht des Vermieters), §§ 581, 585, 590 (des Verpächters), § 647 (des Unternehmers eines Werkes), § 704 (des Gastwirtes).

Ich weise insbesondere hin auf dasjenige gesetzliche Pfandrecht, welches am meisten praktisch wird, nämlich das Pfandrecht des Vermieters. Ueber dasselbe sei hier nur folgendes erwähnt.

Der Vermieter eines Grundstücks, eines Wohnraumes oder anderer Räume z. B. eines Magazins (§ 580 B.-G.-B.) hat für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an denjenigen Sachen des Mieters, welche derjelbe in die Wohnung einbringt. Das Pfandrecht erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Sachen, welche auch ein Gerichtsvollzieher nicht pfänden darf, also nicht auf die sogenannten Kompetenzstücke z. B. die Kleidungsstücke, das Hausrat und Küchengerät, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Haushandes unentbehrlich sind. § 563 B.-G.-B., § 811 Zivilprozeßordnung.

Eingehende Vorschriften über das Erlöschen dieses Pfandrechts, über das Recht der Selbsthilfe des Vermieters, über die Konkurrenz anderer Gläubiger des Mieters u. c. sind gegeben in den §§ 560—563 B.-G.-B.

B. Das Pfandrecht an Forderungen.

§ 6. Bestellung des Pfandrechts an Forderungen.

Wie nach dem badischen Landrecht, so kann auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch an einer Forderung ein Pfandrecht bestellt werden. Mein Schuldner hat z. B. ein Einlageguthaben beim Vorschufverein. Er will oder kann dasselbe nicht einzahlen. Zu meiner Sicherheit kann er mir das Einlageguthaben verpfänden.

Wie ein Pfandrecht bestellt wird an einer Forderung, die durch eine Hypothek (Briefhypothek, Buchhypothek, Sicherungshypothek) gesichert ist, wurde

bereits in dieser Zeitschrift v. J. 1902 Seite 351, 355 näher erläutert.

Ich habe hier nur noch auseinander zu setzen, wie ein Pfandrecht bestellt wird an einer Forderung, die nicht hypothekarisch gesichert ist; nehmen wir sie gewöhnliche Forderung.

Die Bestellung des Pfandrechts an einem Rechte (also auch an einer Forderung), so sagt § 1274 B.-G.-B., erfolgt nach den für die Übertragung des Rechtes geltenden Vorschriften. Wir haben uns also, um zu erfahren, wie man ein Pfandrecht an einer gewöhnlichen Forderung bestellt, zu fragen: Wie überträgt (zobiet) man nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine gewöhnliche Forderung?

Schon auf Seite 354 v. J. 1902 habe ich erwähnt, daß es zur Übertragung (Abtretung) einer Forderung im Allgemeinen keiner besonderen Form bedarf. Schon mit dem Abschluß des Abtretungsvertrags (der Bession) tritt der neue Gläubiger an die Stelle des alten. Weder eine notarielle Urkunde, noch eine Privaturlkunde ist zur Abtretung erforderlich; die Abtretung kann also ganz formlos, also auch mündlich geschehen. Aus Zweckmäßigkeitgründen wird man allerdings in der Regel wenigstens eine Privaturlkunde über die Abtretung errichten (Vgl. § 410 B.-G.-B.). Hat Herr Geldreich z. B. eine nicht hypothekarisch gesicherte Darlehensforderung an den Klemm und will er diese Forderung an den Herrn Nimmersatt abtreten, so genügt eine mündliche Einigung über die Abtretung zwischen Geldreich und Nimmersatt. Eine Forderung kann, so sagt § 398 B.-G.-B., von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem andern auf diesen übertragen werden (Abtretung). Eine besondere Form für diesen Vertrag ist dagegen nicht vorgeschrieben.

Mit dem Abschluß des (mündlich oder schriftlich abgeschlossenen) Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des alten. Zur Gültigkeit der Abtretung ist es also nicht mehr, wie bisher, erforderlich, daß dem Schuldner die Abtretung durch den Notar bekannt gemacht wird. Es wird allerdings eine Bekanntmachung der Abtretung an den Schuldner dringend zu empfehlen sein; diese Bekanntmachung ist aber nicht mehr an eine bestimmte Form gebunden. (Vgl. §§ 409, 410 B.-G.-B.).

Allein diese einfache Form der Abtretung gilt nur für Forderungen, die nicht durch Hypothek gesichert sind.

Da die Bestellung des Pfandrechts an einer Forderung nach den für die Übertragung der Forderung geltenden Vorschriften erfolgt, ist also zur Verpfändung einer gewöhnlichen, nicht durch Hypothek gesicherten Forderung eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Es genügt, wenn der Verpfänder und dessen Gläubiger h. i. der Pfandgläubiger mündlich vereinbaren, daß die Forderung des Verpfänders verpfändet sein soll für eine bestimmt zu bezeichnende Forderung des Pfandgläubigers. Selbstverständlich ist jedoch auch hier eine schriftliche Fertigung des Pfandvertrags dringend zu empfehlen.

Die Forderung, welche verpfändet werden soll, braucht nicht gerade auf Zahlung von Geld zu gehen, sie kann z. B. auch die Lieferung von Sachen betreffen.

Zum besseren Verständnis des Wortlautes des Gesetzes weise ich darauf hin, daß dasselbe die Ausdrücke Pfandgläubiger, Gläubiger und Schuldner gebraucht. Unter Pfandgläubiger versteht es dabei denjenigen, zu dessen Gunsten eine Forderung verpfändet wird; unter Gläubiger denjenigen, welcher eine ihm zuzuhörende Forderung verpfändet, also

den Verpfänder; unter Schuldner denjenigen, welcher dem Verpfänder etwas schuldet.

Klemm schuldet z. B. dem Geldreich aus Darlehen 1000 M. Klemm selbst fordert wiederum aus Verkauf von Spärlich 1200 M., die in Jahreszielen zu bezahlen sind. Will Klemm nun dem Geldreich für dessen Forderung von 1000 M. durch Verpfändung Sicherheit geben, so vereinbart er mit Geldreich mündlich oder zweckmäßiger schriftlich, daß dem Geldreich für dessen Forderung von 1000 M. aus Darlehen die Forderung des Klemm an den Spärlich verpfändet sein soll. Im Sinne des Gesetzes ist Geldreich der Pfandgläubiger, Klemm der Gläubiger (Verpfänder) und Spärlich der Schuldner.

Allein damit ist die Verpfändung noch nicht bewirkt. Es muß vielmehr (anders als bei der Abtretung) noch hinzukommen, daß der Gläubiger (Verpfänder) Klemm seinem Schuldner Spärlich die Verpfändung anzeigt. Ohne diese Anzeige wäre die Verpfändung null und nichtig. Und zwar muß die Anzeige ausgehen von dem Gläubiger und Verpfänder Klemm; die Benachrichtigung an den Spärlich seitens des Pfandgläubigers Geldreich hätte gar keinen Wert. Auch wenn etwa der Schuldner Spärlich auf andere Weise von der erfolgten Verpfändung erfahren würde, so würde dadurch die Verpfändung nicht gültig werden. Es ist unbedingt erforderlich eine Anzeige seitens des Gläubigers d. i. des Verpfänders an den Schuldner. Denn, so sagt der § 1280 B.-G.-B., die Verpfändung einer Forderung, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt (das ist eben einer gewöhnlichen, nicht durch Hypothek gesicherten Forderung), ist nur wirksam, wenn der Gläubiger (Verpfänder) sie dem Schuldner anzeigt.

Diese Anzeige an den Schuldner bedarf keiner besonderen Form. Allein es wird sich der Pfandgläubiger selbstverständlich für den Fall, daß sein Pfandrecht bestritten werden sollte, den Beweis für die erfolgte Anzeige sichern. Es kann dies am einfachsten dadurch geschehen, daß der Schuldner (Spärlich) seinem Gläubiger (Klemm) nach erfolgter Anzeige bescheinigt, daß ihm die Verpfändung angezeigt worden sei. Diese Bescheinigung wird dann der Gläubiger (Klemm) dem Pfandgläubiger (Geldreich) aushändigen.

Zur Verpfändung einer gewöhnlichen (nicht hypothekarisch gesicherten) Forderung ist also erforderlich 1) ein Verpfändungsvertrag, 2) die Anzeige der Verpfändung seitens des Verpfänders an seinen Schuldner. (Verpfändungsvertrag und Anzeige am besten schriftlich).

§ 7. Schulschein- und Sparkassenbuch.

In der Regel wird für die Forderung, welche verpfändet werden soll, ein Schulschein ausgestellt sein. Klemm, welcher dem Spärlich für 1200 M. Fahrniße verkauft hat, wird sich einen Schulschein für diese Forderung ausstellen lassen.

Welche Rolle spielt nun bei der Verpfändung der Schulschein?

Hierüber gibt uns Auskunft § 952 B.-G.-B., welcher u. a. besagt: „Das Recht eines dritten (z. B. des Pfandgläubigers) an der Forderung erübrigt sich auf den Schulschein.“ Sobald also das Pfandrecht an der Forderung, welche der Gläubiger Klemm an den Schuldner Spärlich hat, in der im vorigen Paragraphen geschilderten Weise bestellt ist, hat der Pfandgläubiger Geldreich auch ein Recht auf den Besitz des Schulscheins. Der Gläubiger Klemm muß also den Schulschein dem Pfandgläubiger Geldreich herausgeben. Der Anspruch auf Herausgabe des Schuls-

schéins ist demnach eine gelegliche Folge der Verpfändung der Forderung. Die Verpfändung ist jedoch geltig auch dann, wenn etwa der Schulschein dem Pfandgläubiger nicht herausgegeben wird. Die Geltigkeit der Verpfändung hängt nicht ab von der Uebergabe des Schulscheins.

Auf der andern Seite aber wäre die Uebergabe des Schulscheins an den Pfandgläubiger allein nicht ausreichend. Trotz des Pfandvertrags und trotz der Uebergabe des Schulscheins wäre eine geltige Verpfändung nicht erfolgt, wenn nicht die Anzeige über die Verpfändung seitens des Gläubigers an den Schuldner hinzu käme.

Schulscheine im Sinne des § 952 B.-G.-B. sind auch die Sparkassenbücher.

Wird also eine Forderung verpfändet, für welche ein Sparkassenbuch ausgestellt ist, so hat der Pfandgläubiger (Geldreich) ein Recht darauf, daß ihm der Verpfändner (Klemm) das Sparkassenbuch übergibt. Allein irrtümlich ist die vielfach verbreitete Meinung, daß schon lediglich mit der Uebergabe des Sparkassenbuches seitens des Verpfänders (Klemm) an den Pfandgläubiger (Geldreich) die Verpfändung geltig erfolgt sei. Auch bei der Verpfändung einer Sparkassenforderung ist zur Geltigkeit der Verpfändung erforderlich, daß der Verpfändner (Klemm) der Sparkasse die Verpfändung anzeigt. In diesem Sinne haben auch schon mehrere Oberlandesgerichte entschieden. Siehe Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Band 4 Seite 335, 337.

Dagegen würde die Geltigkeit der Verpfändung nicht beeinträchtigt, wenn auch der Verpfändner dem Pfandgläubiger das Sparkassenbuch nicht übergeben würde. Allein trotzdem wird der Pfandgläubiger aus verschiedenen Gründen darauf dringen, daß ihm das Sparkassenbuch übergeben wird. In der Regel ist in den Sparkassenbüchern die Bestimmung enthalten, daß die Zahlung seitens der Kasse an jeden Inhaber des Sparkassenbuches bewirkt werden könne. So heißt es z. B. in einem mir gerade vorliegenden Sparkassenbuch: „Rückzahlungen von Einslagen erfolgen nur auf Vorlage des Sparkassenbüchleins. Die Kasse ist befugt, jeden Inhaber des Sparkassenbüchleins als zur Geltendmachung der Rechte aus demselben ermächtigt zu betrachten.“ Die Sparkassen sind also zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers zu prüfen. Würde also z. B. dem Verpfändner Klemm das Buch gestohlen und würde der Dieb das Guthaben bei der Sparkasse erheben, dann würde dem Pfandgläubiger die Verpfändung der Spareinlage nichts nützen. Siehe zur Illustration auch die in dieser Zeitschrift v. J. 1902 Seite 385 erzählte Geschichte. Ich fasse das Gesagte kurz dahin zusammen:

Zur Geltigkeit der Verpfändung einer Forderung, für welche ein Schulschein, insbesondere ein Sparkassenbuch ausgestellt ist, ist erforderlich 1) ein Verpfändungsvertrag (am besten schriftlich), 2) Anzeige der Verpfändung an den Schuldner, z. B. an die Sparkasse (am besten schriftlich).

Der Pfandgläubiger hat ein Recht auf den Besitz des Schulscheins und des Sparkassenbuches und tut sehr gut daran, wenn er sich den Besitz auch übertragen läßt.

§ 8. Pfandrecht an den Zinsen einer Forderung.

Über das Pfandrecht an den Zinsen einer Forderung besagt § 1289 B.-G.-B. folgendes:

„Das Pfandrecht an einer Forderung erstreckt sich auf die Zinsen der Forderung. Die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 und der §§ 1124, 1125 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der Beschlagnahme tritt die Anzeige des Pfandgläubigers an den Schuldner, daß er von dem Einziehungsrecht Gebrauch mache.“

Eine gemeinverständliche Besprechung des Inhalts dieser Gesetzesvorschrift würde in dieser Übersicht zu weit führen. Ich behalte mir eine eingehende Erläuterung vor, falls etwa eine diesbezügliche Anfrage an die Schriftleitung gestellt werden sollte.

Erwähnt sei nur, daß nach § 1289 und den dort bezeichneten Bestimmungen des B.-G.-B. das Pfandrecht an den Zinsen der Forderung praktische Bedeutung erst mit der Anzeige des Pfandgläubigers an den Schuldner gewinnt, daß er von seinem Einziehungsrecht Gebrauch mache.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß durch Vereinbarung unter den Parteien die Ausdehnung des Pfandrechts auf die Zinsen auch ausgeschlossen werden kann. In der Regel wird der Pfandgläubiger auch kein oder doch kein großes Interesse daran haben, daß das Pfandrecht sich auf die Zinsen erstreckt. Es wird deshalb wohl in der Regel der Pfandgläubiger entweder dem Verpfändner behufs Erhebung der Zinsen das Sparkassenbuch unter Vorbehalt der Rückgabe überlassen, oder wenn er befürchtet, der Verpfändner könnte das Sparkassenbuch nicht mehr zurückgeben, dasselbe einer Vertrauensperson übergeben, damit dieselbe zugleich mit dem Verpfändner die Zinsen für denselben erhebe.

§ 9. Heimzahlung der verpfändeten Forderung.

1) Sezen wir voraus, daß die Forderung des Pfandgläubigers noch nicht fällig ist. Z. B. die Forderung des Pfandgläubigers Geldreich, zu deren Sicherung die Verpfändung erfolgt, ist 3 Jahre unkündbar. Während dieser Zeit soll nun die verpfändete Forderung heimbezahlt werden. Z. B. der Schuldner Spärlich will seine Schuld mit 1200 M. oder einzelne Termine derselben bezahlen. An wen hat er nun zu bezahlen, an seinen Gläubiger Klemm oder an den Pfandgläubiger Geldreich? Zahlt er an den Klemm, so hat ja der Pfandgläubiger Geldreich keine Sicherheit mehr. Andererseits hat aber auch der Pfandgläubiger Geldreich an sich kein Recht auf Empfangnahme des Geldes des Spärlich.

Für diesen Fall schreibt das Gesetz in § 1281 vor, daß der Schuldner an den Pfandgläubiger und den Gläubiger (Verpfändner) gemeinschaftlich leiste. Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich geleistet werde; jeder kann statt der Leistung verlangen, daß die geschuldete Sache für beide hinterlegt werde.

Der Schuldner Spärlich darf also seine Heimzahlung oder die ganze geschuldete Summe weder nur an den Pfandgläubiger Geldreich, noch an seinen Gläubiger Klemm bezahlen, sondern nur an beide gemeinschaftlich.

Was geschieht nun aber mit dem auf diese Weise eingezogenen Geld?

Hierüber bestimmt der § 1288 B.-G.-B. folgendes:

„Wird eine Geldforderung in Gemäßheit des § 1281 eingezogen, so sind der Pfandgläubiger und der Gläubiger einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß der eingezogene Betrag, soweit es ohne Beeinträchtigung des Interesses des Pfandgläubigers tunlich ist, nach den für die

Anlegung von Mündelgeld gestellenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Pfandgläubiger das Pfandrecht bestellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt der Gläubiger."

Wie die Anlegung von Mündelgeld zu geschehen hat, ist in Gesetzen und Verordnungen genau bestimmt. §§ 1807, 1808 B.-G.-B., Art. 33 des bad. Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des B.-G.-B. betreffend, § 35 der Allgemeinen Ausführungsverordnung vom 11. November 1899, § 78 der Rechtspolizeiordnung vom 23. November 1899.

Die Anlegung kann z. B. erfolgen bei einer mit Gemeindebürgschaft versehenen badischen Sparkasse. Zugleich mit dieser Anlage muss an dem Sparkassen-guthaben in der oben beschriebenen Weise für die Forderung des Pfandgläubigers (Geldreich) ein Pfandrecht bestellt werden. Auf diese Weise ist also der Pfandgläubiger wiederum gesichert.

2) Nehmen wir nun an, die Forderung des Pfandgläubigers Geldreich sei fällig, die 3 Jahre, während welcher dieselbe unkündbar war, seien also abgelaufen und ebenfalls die $\frac{1}{4}$ -jährige Kündigungsfrist.

An wen hat nun in diesem Falle der Schuldner Spärlich zu bezahlen?

Hierüber bestimmt der § 1282 B.-G.-B. folgendes:

„Sind die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 eingetreten (d. h. ist die Forderung des Pfandgläubigers ganz oder zum Teil fällig), so ist der Pfandgläubiger zur Einziehung der Forderung berechtigt und kann der Schuldner nur an ihn leisten. Die Einziehung einer Geldforderung steht dem Pfandgläubiger nur insoweit zu, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Soweit er zur Einziehung berechtigt ist, kann er auch verlangen, daß ihm die Geldforderung an Zahlungstatt abgetreten wird.“

Der Pfandgläubiger Geldreich kann also verlangen, daß der Schuldner Spärlich von seinen 1200 Ml. soviel an ihn bezahle, als er selbst an den Verpfändner Klemm zu fordern hat. Hat er z. B. außer den 1000 Ml. Kapital noch 50 Ml. Zinsen an Klemm zu fordern, so kann er verlangen, daß Spärlich ihm (dem Geldreich) 1050 Ml. bezahle. Oder Geldreich kann auch von Klemm verlangen, daß dieser ihm die (vielleicht noch nicht fällige) Forderung an Spärlich in der Höhe von 1050 Ml. abtrete.

3) Des Nötern wird in den §§ 1283 und 1286 B.-G.-B. auch die Frage geregelt, wer zur Kündigung der verpfändeten Forderung berechtigt oder verpflichtet ist. Die Fälligkeit der Schuld des Spärlich hängt z. B. von einer Kündigung ab. Wer ist nun berechtigt, die Forderung des Gläubigers Klemm an den Spärlich zu kündigen, Geldreich oder Klemm oder nur beide zusammen?

Ich übergehe die Erläuterung dieser Frage, um diese Darstellung nicht zu sehr mit Einzelheiten zu belasten.

4) Die Vorschriften der oben erwähnten §§ 1281, 1282 finden keine Anwendung, soweit der Pfandgläubiger und der Gläubiger ein Anderes vereinbaren.

Geldreich und Klemm können z. B. vereinbaren, daß Klemm allein oder daß Geldreich allein zur Einziehung der Forderung an Spärlich berechtigt sei, daß also Spärlich nicht an beide gemeinschaftlich zu leisten hat, so lange die Forderung des Pfandgläubigers Geldreich noch nicht fällig ist.

C. § 10. Das Pfandrecht an Wertpapieren, insbesondere an Inhaberpapieren.

Das bürgerliche Gesetzbuch spricht in verschiedenen Paragraphen von Wertpapieren; es definiert jedoch dieser Begriff nicht, sondern setzt ihm als bekannt voraus. Man versteht darunter Urkunden, deren Innehabung Bedingung für die Verwertung z. B. für die Ausübung und Übertragung des in ihnen verbreiteten Privatrechts ist. Zu ihnen gehören insbesondere die Inhaberpapiere. Zu den Inhaberpapieren wiederum zählen die Schildverschreibungen auf den Inhaber z. B. die Staatspapiere (§ 1807 Ziff. 2, 3, 4 B.-G.-B.) sowie Aktien, welche auf den Inhaber gestellt sind.

Für das Pfandrecht an einem Inhaberpapiere gelten nun nach § 1293 B.-G.-B. die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen. Die Verpfändung erfolgt also durch Vertrag zwischen Pfandgläubiger und Verpfänder sowie durch Übergabe des Papiers. Ohne die Übergabe wäre die Verpfändung ungültig. Das Pfandrecht an einem Wertpapier erstreckt sich auf die zu dem Papier ge-hörigen Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind. § 1296 B.-G.-B.

Zu den Wertpapieren in dem eben bezeichneten Sinne gehören nicht Schulscheine und Sparkassenbücher.

Invalidenversicherung.

Versicherungspflicht des Haussohnes Rudolf Peinemann von Lauenförde betr.

Das Reichsversicherungsamt hat in Anwendung des von ihm wiederholt ausgesprochenen Grundsatzes, daß für die Frage, ob ein versicherungspflichtiges Arbeits- oder Dienstverhältnis vorliegt oder nicht, weniger die zivilrechtlichen und formalen, als die wirtschaftlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte von entscheidender Bedeutung sind, ein solches Arbeits- und Dienstverhältnis allerdings in einer Reihe von Fällen als vorliegend erachtet, in denen Dritte, namentlich Familienangehörige des Arbeitnehmers einen Teil der Arbeiten ausführten — sei es unterstützend, sei es selbstvertretend — ohne daß mit ihnen unmittelbar Abmachung getroffen oder eine besondere Vergütung für ihre Leistungen ausgeworfen gewesen wäre (zu vergleichen die Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 versicherten Personen, vom 19. Dezember 1899, Ziff. 16, 17 und 32 — Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1900, Seite 277 ff.). In allen diesen Fällen war aber für die Annahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses unerlässliche Voraussetzung des Bestehens einer persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit des Dritten von dem eigentlichen Arbeitgeber gegeben, während es hier an dieser Voraussetzung fehlt.

Rudolf Peinemann versucht für seinen im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes infolge vorgerückten Alters bereits erwerbsunfähigen Vater in der Hauptsache die diesem übertragenen Geschäfte eines Postagenten. Eine derartige Stellvertretung ist Postagenten gemäß § 1 der vom Reichs-Postamt herausgegebenen „Dienstweisung für Postagenturen“ gestattet, indessen geschieht die Vertretung unter eigener Verantwortlichkeit der Postagenten, das heißt, sie haben für die Vertreter wie für ihre eigenen einzustehen. Aus dieser dienstlichen Handlungen und Unterlassungen ihrer

Berantwortlichkeit ergibt sich aber, daß die Reichs-Postverwaltung gegen die von den Postagenten gestellten Vertreter unmittelbar nichts veranlassen kann und es sind daher letztere persönlich von ihr unabhängig. Auch wirtschaftlich ist Rudolf Peinemann von der Reichs-Postverwaltung nicht abhängig, da er von ihr für seine postdienstliche Tätigkeit seinerlei Vergütung — auch nicht mittelbar — erhält. Ein mittelbares Entgelt für seine Arbeitsleistung ist insbesondere nicht in den seinem Vater von der Postverwaltung gewährten Bezügen mitenthalten. Denn letztere sind nach Angabe der bezeichneten Oberpostdirektion nicht mit Rücksicht auf die Mehrarbeit des Sohnes Peinemann festgesetzt, wie denn auf eine solche tatsächliche Mitarbeit bei der Annahme des Peinemann jen. als Postagent überhaupt nicht gerechnet worden ist.

Hier nach steht der Haushof Rudolf Peinemann zu der Reichs-Postverwaltung nicht in einem versicherungspflichtigen Beichäftigungsverhältnis, er ist vielmehr als der Gehilfe seines Vaters anzusehen. Als solcher unterliegt er aber schon aus dem Grunde nicht der Versicherungspflicht, weil er für seine Tätigkeit, wenn er dafür überhaupt eine Vergütung erhält nur freien Unterhalt bezieht. (§ 3 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Auszug aus der Entscheidung Kaiserlichen Reichsversicherungsamts vom 18. November 1901.

Die Versicherungspflicht der Hausväter und Hausmütter an „Herbergen zur Heimat“ und „Hospizen“ betr.

In einer Anzahl Städten des Landes sind von Wohltätigkeitsvereinen zur Beherbergung von Durchreisenden und Verpflegung von alleinstehenden Personen sogenannte „Herbergen zur Heimat“ oder auch „Hospize“ errichtet worden. Zur Leitung dieser Herbergsbetriebe ist in der Regel ein Hausvater gegen Gehalt mit freier Station bestellt, während die Hausmutter und etwa auch noch erwachsene Kinder die Küche und die hauswirtschaftlichen Arbeiten zu besorgen, oder soweit letztere von Hilfspersonen besorgt werden zu beaufsichtigen haben.

Der Hausvater sowohl als die Hausmutter und etwaige im Betriebe beschäftigte erwachsene Kinder sind als Gehilfen und dergl. der Invalidenversicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz von 1889 und 1899 unterworfen. Versicherungspflicht der tatsächlich beschäftigten Frau und Kinder liegt auch vor, wenn etwa ein Abkommen nur mit dem Ehemann getroffen sein sollte. Hierzu vergleiche Ziff. 32 Abs. 4 der Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 19. Dezember 1899, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen.

Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß zwar einige Hausväter gegen Invalidität versichert sind, nicht aber auch die in den Herbergsbetrieben tätigen Hausmütter und erwachsenen Kinder.

Wir bitten gesäßtigt feststellen lassen zu wollen, ob und welche Herbergen für Durchreisende, sogenannte „Herbergen zur Heimat“ oder „Hospize“ errichtet sind, sowie ob sowohl die Hausväter, als auch die Hausmutter und etwaige beschäftigte erwachsene Kinder von den Betreuenden Institutsvorständen zur Invalidenversicherung angemeldet und versichert sind. Eventuell bitten wir auf die nachträgliche Heranziehung der versicherungspflichtig beschäftigten Personen hinzuwirken und für die nachträgliche Beitragserichtung, soweit nach § 146 des Invalidenversicherungsgesetzes noch zulässig, sorgen zu wollen.

(Landesversicherungsanstalt Baden, 5. März 1901, Nr. 2001 I.).

Welche Aufgaben und Zuständigkeiten fallen nach dem neuen Gebäudeversicherungsgesetz den darin genannten Vollzugsorganen zu?*)

Nach dem Gebäudeversicherungsgesetz in der Fassung vom 3. August 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1902, Seite 318 ff.) sowie der Vollzugsverordnung hierzu vom 30. Dezember 1902 (Ges.- und Verordnungsblatt 1903, Seite 1 ff.) stehen zu:

A. Dem Ratschreiber:

1) Führung des Feuerversicherungsbuches unter Aufsicht des Gemeinderates (18 G. = § 18 des Gesetzes, 14 B. = § 14 der Verordnung).

2) Benutzung auf dem Titelblatt des Feuerversicherungsbuches gleichzeitig mit dem Bürgermeister, daß beide Exemplare — das amtliche wie das gemeinderätliche — übereinstimmen (13 B.).

B. Dem Bürgermeister:

1) Wie Ziffer A. 2.
2) Beratende Stimmen bei der Abschätzung (16 G.).

3) Aufnahme von Versicherungsanträgen mit augenblicklicher Wirkung zu Protokoll — wenn solche nicht schriftlich eingereicht werden — und sofortige Beauftragung der Bauschäfer zur Vornahme der Einschätzung (31 B.).

4) Eröffnung des Ergebnisses der Einschätzung dem Gebäudeeigentümer oder seinem bevollmächtigten Vertreter unter Revisionsbelehrung gegen urkundliche Bescheinigung auf der 4. Seite und Vorlage der Tabelle unter Anschluß des von den Bauschäfern gefertigten Verzeichnisses der Baupreise und Arbeitslöhne an's Bezirksamt (26¹ B.).

Leistet der Gebäudeeigentümer der Ladung zur Entgegennahme dieser Eröffnung nicht Folge oder ist ein bevollmächtigter Vertreter nicht zur Stelle, so ist dem ersteren Abschrift der Einschätzungstabelle mit schriftlicher Belehrung über die Zulässigkeit der Revision gegen Schein zuzupflegen (26² B.).

5) Aufnahme des Antrages zu Protokoll — falls nicht schriftlich eingereicht — über eine vom Gebäudeeigentümer verlangte Revisionsabschätzung (Spezialrevision 25 G.); Veranlassung des Eigentümers zur Bezeichnung des von ihm zu ernennenden Sachverständigen (Revisionsabschäfers) und Vorlage an's Bezirksamt unter Beischluß der Einschätzungstabelle (30¹ B.).

6) Anzeige derjenigen Gebäudeeigentümer beim Bezirksamt, welche ihrer Anmeldepflicht nicht rechtzeitig genügen (20 B.).

7) Beim Ausbruch eines Brandes Anordnung der nötigen Löscharbeiten, schleunigste Benachrichtigung der nächsten Gendarmeriestation, des Distrizts-Bezirksrates sowie des Bezirksamtes und Leitung der Löscharbeiten bis zur Ankunft des Bezirksbeamten (38 B.).

8) Bei der Brandtagfahrt, Übergabe eines schriftlichen Berichtes an den Bezirksbeamten, welcher enthält, ob Forderungen gegen die Eigentümer der zerstörten oder beschädigten Gebäude betrieben werden, ob die Fahrniße versichert sind und in welchem Betrage, ob eines der Gebäude etwa zum Abbruch bestimmt war oder eine erhebliche Wertsverminderung erlitten hatte oder eine andere Einrichtung erhalten sollte (40¹ B.).

*) Diese Darstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten wird denjenigen, die sich mit dem Vollzug des Gesetzes zu befassen haben, das Studium wesentlich erleichtern.

Ferner Uebergabe eines schriftlichen Berichtes, wer Eigentumsrechte an den in Betracht kommenden Gebäuden besitzt und welche Lästen in der 2. und 3. Abteilung des Grundbuchs darauf eingetragen sind (40^o B.).

9) Ausstellung des betr. Zeugnisses über die stattgefundene teilweise oder völlige Wiederherstellung der durch Feuer zerstörten oder beschädigten Gebäude nach Muster Anlage V 1—7 und Versicherung der Unterschrift durch den Bauschäfer zwecks Auszahlung der Entschädigung (52 B.).

10) Entgegnahme der Erklärung und Beglaubigung der Abtretnungsurkunde (Muster Anlage VII), wenn die Entschädigung ganz oder teilweise an denselben abgetreten werden soll, welcher zur Wiederherstellung des Gebäudes auf Kredit Baumaterialien geliefert, Bauarbeiten vorgenommen oder zu gleichem Zwecke Vorschüsse geleistet, sodann Vorlage an's Bezirksamt (45 G., 57 B.).

11) Prüfung der Forderungszettel der Bauschäfer und Revisionsschäfer hinsichtlich ihrer formellen Richtigkeit und der Angaben über die vorgenommenen Geschäftsverrichtungen und Vorlage ans Bezirksamt nach entsprechender Beurkundung (37^o B.).

(Fortsetzung folgt.)

Briefkästen.

Gr. Fl. in S. Ihre Anstellungsgemeinde liegt 3,8 Kilometer vom Amtssitz entfernt und ist mit dieser mittels Eisenbahn verbunden. Sie haben also nach § 4 der Gebührenordnung den Ertrag der Fahrtafel zu beanspruchen, da die bezeichnete Entfernung von 4 Kilometer sich nur auf die Wegesführung bezieht. Die letztere kann nur dann in Abrechnung gebracht werden, wenn der Geschäftsort mehr als 4 Kilometer vom Wohnort entfernt liegt.

Gr. B. in S. Hebammen gelten als selbständige Betriebsunternehmerinnen und sind deshalb nicht invalidenversicherungspflichtig. Dagegen sind dieselben berechtigt, der Invalidenversicherung freiwillig beizutreten, sofern sie das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die Geschäftsstelle in Heidelberg

ist in der Lage, auf Ansuchen den Gemeinden

Adressen von tüchtigen Rechnungsstellern sowie von solchen Rechnungsverständigen zu geben, die mit der Anfertigung von Schuldentilgungsplänen vertraut werden können.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle: Amtsrevident Bickel in Heidelberg

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

Schriftleitung in Konstanz (Schützenstraße 20)

wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Heidelberg.
Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Chrath, Bonndorf.

Anzeigen.

Damit sich jeder von der Zweckmäßigkeit überzeugen kann, versenden wir auf unsere Gefahr und Kosten ohne jeden Kaufzwang — 5 Tage auf Probe —

unsere neuesten patentierten

Petroleum-Glühlicht-Brenner

Derselbe ist dem Gasglühlicht fast gleich, passt auf jeder bestehenden Petroleumlampe, bläst nicht, ruht nicht, Petroleumverbrauch circa 1 Pfennig per 1 Stunde.

Wiederverkäufer Rabatt, Preis mit Glühkörper und Zylinder Mk. 6.50 Zahlung erst nach Erprobung.

Hermann Hurwitz & Co., Berlin C., Stralauerstrasse 56.

Gesundheit.

Kein Staub mehr in geschlossenen Räumen nach Anwendung des geruchlosen Fußbodenöls **Dustlees**.

Höchste Auszeichnungen. u. a. von den Regierungen Badens, Hessens u. der Pfalz amtlich empfohlen. Anstrich per qm 3—8 Pf. In tausenden Schulen, Büros, Heilstätten, Läden u. seit Jahren in Anwendung Prospekte durch:

R. DOENCH, Bensheim a. d. B.

Von der Bonndorfer Buch- und Steindruckerei **Spachholz & Chrath, Bonndorf bad. Schw.** sind zu beziehen:

Kassensturzprotokoll
Gemeinderechnungsprüfungsprotokoll
Einzugsregister
Gabholzverzeichnis m. Einzugsregister f. Gabholzmacherlohn
Verzeichnis der Einnahme-Rückstände
Kassenbuch, Titel und Einslagen
Gebührenverzeichnis der Gemeindebeamten
Titel und Vorbericht

Voranschlag. (Wir bemerken, daß wir allein das Berichtsrecht des Voranschlages mit Rechnungsschluss u. Darstellung bestehen)

Rechnungsschluss
Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes
Holznaturalienrechnung

Tagebuch über Holznaturalien (Waldmeistertagebuch)

Abschluß und Kassensturz, 1/4 Bogen

Rechnungsimpressen Einnahmen

Ausgaben ohne Bezeichnung

Kapital- und Zinsimpressen

Rechnungsimpressen zur Stellung von Vermögensrechnungen, Einnahmen, Form. 2

do. " " 3

do. " " 4

do. Ausgaben " 5

Neuerversicherungs-Buch. Anlage 1.

Einschätzungstabelle. Anlage 2.

Gebäudeversicherungs-Beitragstabelle (Zuschlagsstabelle.)

Fahrnierversicherungsbuch.